
Statutenänderung zum 17. März 2017

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

geltende Fassung:

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Berufes sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach Prüfung ihrer musikalischen Eignung der Kapellmeister.

Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern geschieht durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung rechtsgültig. Das aufgenommene Mitglied kann die Ausfolgung eines Mitgliedsausweises oder einer solchen Bestätigung verlangen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

NEUFASSUNG:

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Berufes sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheiden nach Prüfung ihrer musikalischen Eignung **die Kapellmeister in freiem Ermessen.**

Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern geschieht durch den Vorstand.

Die Aufnahme **ordentlicher und unterstützender Mitglieder** kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Erfüllung der Voraussetzungen, die vom Vorstand festgelegt werden und auf Nachfrage einsehbar sind. Die Ehrungszeremonie findet in einem vom Vorstand bestimmten Rahmen statt.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung rechtsgültig. **Eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht auch durch schlüssiges Verhalten, das keinen vernünftigen Grund zu zweifeln übrig lässt, dem Verein angehören zu wollen (§863 ABGB), zB durch Aufnahme eines Jungmusikers in die Erwachsenenprobe durch die Kapellmeister.**

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

geltende Fassung

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses trotz Mahnungen gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

3) Der Vorstand kann die Streichung eines unterstützenden Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

5) Längstens innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum (Instrumente, Kleidung, Noten usw.) beim Obmann oder beim Kapellmeister abzugeben. Eine Überschreitung dieser Frist zieht eine Ordnungsstrafe von € 50,- nach sich, eine allfällige Nichtbefolgung die gerichtliche Ahndung, die nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den Obmann eingeleitet werden muss. Allenfalls bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind während dieser Zeit ebenfalls zu ordnen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

NEUFASSUNG

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. **Er muss den Kapellmeistern ausdrücklich mitgeteilt werden, die dem Vorstand darüber berichten.**

2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses trotz Mahnungen gegen diese Statuten oder gegen die Kameradschaft verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält. **Dieser Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu bringen.**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen eine Beschwerde an die Streitbeilegungseinrichtung gem §16 dieser Statuten zu richten, die die Gründe ausdrücklich zu bezeichnen hat, warum ein Ausschluss ungerechtfertigt erscheint. Nach Ablauf dieser Frist ohne Beschwerdeerhebung wird der Ausschluss rechtswirksam.

3) Der Vorstand kann die Streichung eines unterstützenden Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2) genannten Gründen **vom Vorstand beschlossen** werden.

5) Längstens **innerhalb eines Monats** nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum (Instrumente, Kleidung, Noten usw.) **bei einem der Kapellmeister** abzugeben. Eine Überschreitung dieser Frist zieht eine **Konventionalstrafe** von € 50,-- nach sich, eine allfällige Nichtbefolgung die gerichtliche Ahndung, die nach zweimaliger fruchtloser Mahnung **durch ein Leitungsteammitglied** eingeleitet werden muss. Allenfalls bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind während dieser Zeit ebenfalls zu ordnen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

geltende Fassung

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen, unterstützenden und den Ehrenmitgliedern zu.

Für Funktionen im Vorstand sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; bei den mündigen Minderjährigen zwischen 16 und Erreichen der Volljährigkeit mit 18 ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen, an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hiezu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, das Ansehen des Musikerstandes jederzeit und überall zu wahren, und die ihnen vom Verein anvertrauten Musikinstrumente, Noten, Kleidungsstücke und dergleichen in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.

4) Die unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

NEUFASSUNG

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen, unterstützenden und den Ehrenmitgliedern zu.

Für Funktionen im Vorstand sind ordentliche Mitglieder nur wählbar, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; bei den mündigen Minderjährigen zwischen 16 und Erreichen der Volljährigkeit ist jedoch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und die Erfüllung des Vereinszweckes leiden könnten. **Insbesondere haben sich die Mitglieder über die anstehenden Proben, Ausrückungen und Mitgliederversammlungen auf der Homepage in regelmäßigem, 2 Wochen nicht übersteigenden Abstand zu informieren.**

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen, an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hiezu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, das Ansehen des Musikerstandes jederzeit und überall zu wahren, und die ihnen vom Verein anvertrauten Musikinstrumente, Noten, Kleidungsstücke und dergleichen in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. **Unter kameradschaftlichem Verhalten ist insbesondere das rechtzeitige Entschuldigen für Probenverhinderungen bei einem der Kapellmeister zu verstehen.**

4) Die unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

geltende Fassung

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Vereinsorgane

NEUFASSUNG

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und die **Streitbeilegungseinrichtung** (§ 16).

er (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Die Generalversammlung

geltende Fassung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie muss in den ersten 4 Monaten dieses Jahres abgehalten werden.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels schriftlicher Einladung, Telefax oder per Email (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
er (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Die Generalversammlung

NEUFASSUNG

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Sie hat innerhalb des ersten Halbjahres, vorzüglich aber in den ersten 4 Monaten dieses Jahres stattzufinden.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung **sind alle Mitglieder rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem Termin aufmerksam zu machen. Dies kann durch Aushang auf der Homepage oder durch schriftliche Einladung erfolgen.** Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin **bei einem Leitungsteammitglied** schriftlich einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmrecht sind die ordentlichen Mitglieder, unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein **Mitglied des Leitungsteams**, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das **an Jahren älteste anwesende** Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgabenkreis der Generalversammlung

geltende Fassung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Haushalts-Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und Ehren- Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Präsidenschaft, Ehrenobmannschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers (*Finanzreferenten*) und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen.

§ 11: Aufgabenkreis der Generalversammlung

NEUFASSUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Haushalts-Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und Ehren- Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen.

(die vormaligen Literae e und f entfallen)

§ 12: Der Vorstand

geltende Fassung

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 10, höchstens jedoch 17 Mitgliedern und zwar mindestens aus folgenden Funktionären:

dem Obmann und seinem Stellvertreter(n),
dem Kapellmeister und seinem Stellvertreter(n),
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
dem Kassier (*Finanzreferenten*) und seinem Stellvertreter,
dem Jugendreferenten,
dem Archivar,
sowie den Beiräten.

Falls sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Vorstand auf Beschluss der Generalversammlung erweitert oder reduziert werden.

2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der folgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4.) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam.

§ 12: Der Vorstand

NEUFASSUNG:

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens 10, höchstens jedoch 17 Mitgliedern und zwar mindestens aus folgenden Funktionären:

dem Leitungsteam,
den Kapellmeistern,
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
dem Kassier und dessen Stellvertreter,
dem Jugendreferenten **und dessen Stellvertreter,**
dem Archivar
sowie den Beiräten.

Falls sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Vorstand auf Beschluss der Generalversammlung erweitert oder reduziert werden.

2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, **hat das an Mitgliedschaftsjahren älteste Vereinsmitglied eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.**

3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der folgenden Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4.) Der Vorstand wird **von einem Leitungsteammitglied** schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.) Den Vorsitz führt **ein Leitungsteammitglied**. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz **dem an Mitgliedschaftsjahren ältesten** Vorstandsmitglied.

8.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt nur mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstandes

geltende Fassung

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und Vereinsaktivitäten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss leicht und rasch auch wieder geändert werden kann.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen und im Vereinsstatut normierten Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (ist gleich Rechnungslegung);
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw Arbeitnehmern sowie Mitarbeitern des Vereines.

§ 13: Aufgabenkreis des Vorstandes

NEUFASSUNG

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und Vereinsaktivitäten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss leicht und rasch auch wieder geändert werden kann.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen und **in diesen Statuten** normierten Pflichten sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie überhaupt die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (ist gleich Rechnungslegung);
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, unterstützenden Vereins- und Ehrenmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten bzw Arbeitnehmern sowie Mitarbeitern des Vereines.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

geltende Fassung

1.) Der Obmann, vertreten und unterstützt von seinem Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2.) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und schriftlichen Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= bei vermögenswerten Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers (*Finanzreferenten*), bei musikalischen Angelegenheiten des Obmannes und des Kapellmeisters.

3.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der verschiedenen Versammlungen und Sitzungen des Vereines.

4.) Der Kassier (*Finanzreferent*) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Er hat unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat er eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, hat über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Im Bereich der Spenden, Sponsoren und Subventionen hat der Kassier (*Finanzreferent*) nach Kräften zum Vorteil des Vereins mitzuhelfen.

5.) Dem Kapellmeister obliegen alle Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er leitet die Proben (dabei auch unterstützt von aktiven MusikerInnen und sonstigen Referenten) und Aufführungen und ist verantwortlich für die musikalische Planung und Durchführung der Jahresarbeit sowie insgesamt für ein sinnvolles musikalisches Vereinsziel. Er führt auch Aufzeichnungen über Probenbesuch, Aufführungen und Programme oder hat dies durch andere besorgen zu lassen. Weiters ist er für die Meldung der Programme an die AKM verantwortlich. Der Kapellmeister sorgt auch für eine der Kapelle entsprechende Literaturbeschaffung und hat insgesamt eine musikalische Weiterentwicklung sowie Qualitätssteigerung im Auge zu behalten.

6.) Der Jugendreferent ist für die Belange der im Verein mitwirkenden JungmusikerInnen zuständig.

Er versucht mit Unterstützung des Vorstandes dem Verein die notwendige Zahl von JungmusikerInnen zuzuführen und betreut diese. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Ausbildungsstätte und Verein. Die Betreuung hat auch das Ablegen von Jungmusiker-Leistungsabzeichen und die „Musik in kleinen Gruppen“ bei den JungmusikerInnen zu umfassen.

7.) Der Archivar ist für eine ordentliche und übersichtliche Verwaltung des Instrumentariums, der Noten, der Trachten und Uniformen und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Kapelle verantwortlich.

8.) Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne besondere Fachgebiete. Sie können vom Vorstand oder in einer allfälligen Geschäftsordnung allerdings mit speziellen Aufgaben betraut werden.

9.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kapellmeisters, und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Besondere Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder

NEUFASSUNG

1.) Das Leitungsteam besteht aus drei natürlichen Personen, die ordentliche Vereinsmitglieder sind. Ihm obliegt die Geschäftsführung und Vertretung. Die Geschäftsführung umfasst alle Tätigkeiten, die die Führung des Vereins erfordert - insbesondere die Leitung und Steuerung des Vereins. Vertretung ist die Abgabe und Entgegennahme rechtserheblicher Erklärungen im Namen des Vereins.

2.) Jedes Leitungsteammitglied ist einzelgeschäftsführungs- und einzelvertretungsbefugt. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied für sich den Verein berechtigen und verpflichten, insbesondere Rechtsgeschäfte mit Dritten, schließen kann. Diese Einzelvertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unbeschränkbar (§6 Abs 3 VerG). Im Innenverhältnis, dh im Verhältnis zum Verein, haben die Leitungsteammitglieder die Vorstandsbeschlüsse einzuhalten.

Die Leitungsteammitglieder werden, so wie die übrigen Vorstandsmitglieder, dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersatzpflichtig - dies gründet sich auf ihre ehrenamtliche Arbeit (§24 Abs 1 VerG).

3.) Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und sorgen für die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Das Leitungsteam hat die vom Kassier jährlich vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht mit dem Vorstand zu besprechen. Anschließend wird dieser Bericht den beiden Rechnungsprüfern zur Berichterstattung übermittelt.

4.) Das Leitungsteam sowie die übrigen Vorstandsmitglieder haben trotz dieser in den Statuten getroffenen Aufgabenverteilung das ihnen Zumutbare zu tun und eine Kontrolle der übrigen Bereiche vorzunehmen. Bei Auffälligkeiten (insb unklarem Geldmittelabfluss) ist dies unverzüglich im gesamten Vorstand zu besprechen.

5.) Finanzielle Rechtsgeschäfte und sonstige Geldangelegenheiten bedürfen ab der Summe von €250,- der ausdrücklichen Zustimmung des Kassiers. Die Zustimmung des Kassiers ist insbesondere auch dann einzuholen, wenn diese Summe in der Zusammenschau von Einzelbeträgen (zB 5 Geschäfte über je 50€) erreicht wird.

6.) Der Schriftführer kümmert sich zeitnah um die Erstellung der Protokolle über Vorstandssitzungen und übersendet diese spätestens 1 Woche nach Abhaltung der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder in elektronischer Form.

7.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. **Nach Ende des Rechnungsjahres hat er eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und diese dem Leitungsteam sowie dem restlichen Vorstand vorzulegen, über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen beizustellen** sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Im Bereich der Spenden, Sponsoren und Subventionen hat der Kassier nach Kräften zum Vorteil des Vereins mitzuhelfen.

8.) **Den Kapellmeistern** obliegen alle Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Sie leiten die Proben (unterstützt von aktiven MusikerInnen und sonstigen Referenten) und Aufführungen und sind verantwortlich für die musikalische Planung und Durchführung der Jahresarbeit sowie insgesamt für ein sinnvolles musikalisches Vereinsziel. Sie führen auch Aufzeichnungen über Probenbesuch, Aufführungen und Programme oder haben dies durch andere besorgen zu lassen. Weiters sind sie für die Meldung der Programme an die AKM verantwortlich. Die Kapellmeister sorgen auch für eine der Kapelle entsprechende Literaturbeschaffung und haben insgesamt eine musikalische Weiterentwicklung sowie Qualitätssteigerung im Auge zu behalten.

9.) Der Jugendreferent ist für die Belange der im Verein mitwirkenden JungmusikerInnen zuständig.

Er versucht mit Unterstützung des Vorstandes dem Verein die notwendige Zahl von JungmusikerInnen zuzuführen und betreut diese. Er ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Ausbildungsstätte und Verein. Die Betreuung hat auch das Ablegen von Jungmusiker-Leistungsabzeichen und die „Musik in kleinen Gruppen“ zu umfassen. **Die Betreuung umfasst vor allem das Jungmusikercamp oder anderweitige kreative Ausflüge zur Stärkung des Zusammenhaltes.**

10.) Der Archivar ist für eine ordentliche und übersichtliche Verwaltung des Instrumentariums, der Noten, der Trachten und Uniformen und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Kapelle verantwortlich.

11.) Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne besondere Fachgebiete. Sie können vom Vorstand oder in einer allfälligen Geschäftsordnung allerdings mit speziellen Aufgaben betraut werden.

12.) **Im Falle der Verhinderung eines Leitungsteammitgliedes tritt das nächstanwesende an dessen Stelle. Sollten alle drei Leitungsteammitglieder verhindert sein, statten diese ein Vorstandsmitglied mit (auch mündlicher) Spezialvollmacht aus, um ein notwendig vorzunehmendes Rechtsgeschäft durchführen zu können. Dieses Rechtsgeschäft muss im Nachhinein von einem der einzelvertretungsbefugten Leitungsteammitglieder (wenn auch bloß schlüssig) genehmigt werden - ihm ist hierfür Rechnung zu legen und vollständig darüber zu berichten.**

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers und dessen Stellvertreters hat der Vorstand aus seinem Kreis ein anderes Mitglied zu bestimmen, das dessen Aufgaben bis zur Beseitigung der Verhinderung übernimmt. Dieser Grundsatz trifft auch im Falle der Verhinderung des Kassiers und des Stellvertreters sowie des Jugendreferenten und dessen Stellvertreters zu. Im Falle der Verhinderung eines Kapellmeisters tritt der andere an dessen Stelle.

§ 15: Die Rechnungsprüfer

geltende Fassung

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, besonders nach der vorliegenden Ein- und Ausgabenrechnung. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Nötigenfalls können sie auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 4.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15: Die Rechnungsprüfer

NEUFASSUNG

- 1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, besonders nach der vorliegenden Ein- und Ausgabenrechnung. **Sie haben dem Leitungsteam jährlich einen Bericht zu erstatten und der Generalversammlung nach Ablauf der Periode das Ergebnis zu präsentieren, sofern dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.** Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Nötigenfalls können sie auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16: Das Schiedsgericht

geltende Fassung

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen unparteilichen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Die Streitbeilegungseinrichtung

NEUFASSUNG

1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne **Streitbeilegungseinrichtung** berufen. **Es ist eine Schlichtungseinrichtung iSd §8 Abs 1 VerG. Dies bedeutet, dass vor Anrufung der obligatorischen Streitbeilegungseinrichtung und Ablauf von 6 Monaten die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht gegeben ist.**

2.) Sie setzt sich aus **fünf ordentlichen Mitgliedern** zusammen, wobei ihr zwingend je ein Kapellmeister und 2 Leitungsteammitglieder angehören müssen. Jeder Streitteil schlägt dem Vorstand ein weiteres Mitglied vor, das der Vorstand, außer objektiv nachvollziehbare Gründe (zB Verwandtschaft mit dem Streitteil) sprechen dagegen, zu akzeptieren hat. Gemeinsam ist ein Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der zu dokumentieren ist. Sollte der Lösungsvorschlag nicht akzeptiert werden, steht nach Ablauf von 6 Monaten der Gang vor die ordentlichen Gerichte offen. Der Streitbeilegungseinrichtung kommt keine Entscheidungsgewalt zu.

§19: Ehrenpräsidium und Ehrenobmannschaft

geltende Fassung

1. Ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein jahrelang solche Verdienste erworben haben, dass sie die Existenz des Vereines erst sicherstellten oder seine Position fundamental gestärkt haben, können von der Generalversammlung nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Funktionärsleben auf Antrag des Vorstandes mit dem Titel eines Ehrenpräsidenten, Ehrenobmannes oder Ehrenkapellmeisters ausgezeichnet werden.

2. Ehrenfunktionäre sind zu allen Festveranstaltungen des Vereines durch den Vorstand einzuladen

3. Die Bestimmungen des §19.1 und §19.2 lassen die Auszeichnungen des NÖ Blasmusikverbandes (Förderadeln) unberührt. Solche werden durch den Obmann oder Kapellmeister auf Vorstandsbeschluss beantragt.

§19: Ehrenpräsidium und Ehrenobmannschaft

NEUFASSUNG

1. Ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein jahrelang solche Verdienste erworben haben, dass sie die Existenz des Vereines erst sicherstellten oder seine Position fundamental gestärkt haben, **können vom Vorstand** mit dem Titel eines Ehrenpräsidenten, Ehrenobmannes oder Ehrenkapellmeisters ausgezeichnet werden.

2. Ehrenfunktionäre sind zu allen Festveranstaltungen des Vereines durch den Vorstand einzuladen

3. Die Bestimmungen des §19.1 und §19.2 lassen die Auszeichnungen des NÖ Blasmusikverbandes (Förderadeln) unberührt. Solche werden durch den Obmann oder Kapellmeister auf Vorstandsbeschluss beantragt.